

sterial-Bekanntmachung vom 17. Februar 1881 (Regierungs-Blatt Seite 12) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 1. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[13] VIII. Mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§ 34 und 39 des Ausführungsgesetzes vom ^{23. März} 20. Dezember 1881 zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird hierdurch von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Viehbestände der 6. März d. J. bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, am 2. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.

- [14] Das 1. 2. 3. und 4. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1455 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82, vom 4. Januar 1882; unter
 - „ 1456 die Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Kiel, vom 8. Januar 1882; unter
 - „ 1457 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen, vom 19. Januar 1882; unter
 - „ 1458 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 27. Januar 1882.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.